

Die Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bruno-Hans-Bürgel-Schule e.V.“. Der Sitz des Vereins ist Prager Straße 31a, in 15566 Schöneiche bei Berlin.

Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Fürstenwalde unter der Nr. 25VR563 vom 23.05.1996 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst, Kultur und Sport.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von Informationsveranstaltungen für Schüler und Eltern zum Thema Bildung (Schriftsteller), Erziehung (Umgang mit Medien), Musik (Unterstützung Schulchor), Förderung sportlicher Leistungen bei Schulsportfesten, Veranstaltungen für Erstklässler und deren Eltern wie „Schnuppertag“ u.v.m..

(2) Der Verein unterstützt die Schule in ihren Bildungs-, Erziehungs- und Sozialaufgaben und gestaltet u. a. auf folgenden Gebieten mit:

- a) aktive, personelle Unterstützung durch Vereinsmitglieder bei der Gestaltung von Projekten und Höhepunkten der Schule.
- b) Festlegung von Zuwendungen in Absprache mit den zuständigen Gremien.
- c) Mitgestaltung von Projekten, Schülerzeitung, Gesundheit durch Spiel, Umweltgestaltung, Lernwerkstatt usw. .
- d) Gestaltung der Einschulung und Verabschiedung der 6. Klassen.
- e) Zweckgebundene, dem Profil der Schule entsprechende Anträge zu stellen und das Projekt Begegnung mit Sprache zu unterstützen.

(3) Die Mitglieder des Vereins unterstützen die über die schulischen Rahmenbedingungen hinausgehenden Maßnahmen, z. B. durch offene Freizeitangebote, Hilfestellung bei der Bewältigung sozialer Spannungsfelder, Organisation von Veranstaltungen sowie als Ansprechpartner.

(4) Die Mitglieder engagieren sich bei der Profilbestimmung der Schule.

(5) Der Verein ermöglicht durch Geld, Sachspenden und Leistungen die Ergänzung der Ausstattung der Schule über die verfügbaren Mittel hinaus, die Förderung inner- und außerschulischer Maßnahmen der kulturellen, sportlichen und sozialen Arbeit,

die im territorialen Zusammenhang und im Aufgabenbereich einer modernen Grundschule förderungswürdig sind.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er soll der Allgemeinheit dienen.

Allgemeinheit: Der Verein darf nicht nur einem kleinen begrenzten Kreis dienen.

Selbstlosigkeit: Gleichbedeutend mit Uneigennützigkeit (nicht in erster Linie Förderung von eigenwirtschaftlichen Interesse).

Unmittelbarkeit: Die Ziele müssen unmittelbar und nicht über andere Institutionen oder Vereine verfolgt werden.

§ 3 Finanzielle Mittel des Vereins

(1) Der Verein finanziert sich aus Beiträgen der Mitglieder des Vereins, aus Spenden, Beihilfen und sonstigen Einnahmen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu fördern. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand und nach dessen Zustimmung.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vereinsvorstand.

2. durch Ausschluss aus dem Verein durch die Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund. Wichtige Gründe sind u. a. der Verstoß gegen die Vereinsziele oder ein Beitragsrückstand von einem Jahr.

§ 5 Beiträge

(1) Die Höhe und die Zahlweise der Mitgliederbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Mitgliedern den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

(2) Der Jahresbeitrag beträgt 18,00 € und ist zum 31.01. fällig.

(3) Bei Neueintritt nach dem 30.06. ist für das Eintrittsjahr der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt keine Erstattung des Jahresbeitrages.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Geschäftsführer. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder

sein. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während einer Wahlperiode beruft der Vorstand bis zur planmäßigen Neuwahl ein Ersatzvorstandsmitglied.

(2) Der Verein wird durch jeden Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Der Vorstand haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Er tritt 3 mal im Jahr zusammen und wird durch mindesten 1 Vorstandsmitglied einberufen. Er wird zur Sitzung einberufen, wenn mindestens 1 Vorstandsmitglied es verlangt. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstermin muss mindestens eine Woche liegen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Anwesenden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 % der Mitglieder des Vereins einberufen werden. Die Einladung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand mit einer Frist von mindestens 10 Tagen. Die Tagesordnung ist beizufügen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

1. Wahl des Vorstands im Block
2. Wahl des Kassen- und Rechnungsprüfers
3. Entgegennahme des Geschäftsberichts
4. Entlastung des Vorstands
5. Verabschiedung des Haushalts
6. Entscheidung über Fragen der Mitgliedschaft
7. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Für die Beschlussfassung zu § 8 Abs. 2 Nr. 7 und 8 ist eine 3/4 Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im übrigen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei den Abstimmungen können sich Mitglieder vertreten lassen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führen die Vorstandsvorsitzenden. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9 Kassen- und Rechnungsprüfung

Die Revision erfolgt jährlich durch den Kassen- und Rechnungsprüfer. Dieser ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig und schlägt die Entlastung des Vorstands vor. Der Kassen- und Rechnungsprüfer überprüft in Wahrnehmung seiner Verantwortung die Finanzen des Vereins und deren ordnungsgemäße Verwendung durch den Vorstand. Er hat das Recht zur Einsicht in alle Bücher, Schriften und Bestände des Vereins und darf sich bei zwingender Notwendigkeit eines vereins-

unabhängigen Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers bedienen. Die Vorstandsmitglieder sind gegenüber dem Kassen- und Rechnungsprüfer auskunftspflichtig.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, an der demokratischen Gestaltung des Schulfördervereins mitzuwirken, in dem sie sich zur Arbeit des Vereins äußern, Vorschläge unterbreiten und sich bei deren Verwirklichung beteiligen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die auf ihrer Grundlage gestellten Ziele des Schulfördervereins anzuerkennen und danach zu handeln, sowie die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

(3) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend den Beitragsrichtlinien dieser Satzung.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Ein Beschluss über die Auflösung ist dem örtlich zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schöneiche bei Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Schöneiche bei Berlin, den 09.10.2015